SCHRIFTENREIHE
DER STIFTUNG
DER HESSISCHEN
RECHTSANWALTSCHAFT

BAND 8

Die Internetkriminalität boomt

Braucht das Strafgesetzbuch ein Update?

Beiträge von
Turmandach Zeh
Sven Lehmann
Annemarie Hoffmann
Bianca Biernacik
Alexander Claudius Brandt
Dr. Sebastian J. Golla

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

Herausgeber: Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft
Reihe: Schriftenreihe der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft
Band 8

Zeh, Turmandach / Lehmann, Sven / Hoffmann, Annemarie / Biernacik, Bianca / Brandt, Alexander Claudius / Golla, Dr. Sebastian J.
Die Internetkriminalität boomt
Braucht das Strafgesetzbuch ein Update?
ISBN 978-3-86376-195-0

Hinweis: Die Arbeit gibt ausschließlich die persönliche Ansicht der Autoren wieder.

1. Auflage 2017

URL: www.optimus-verlag.de
Printed in Germany
Papier ist FSC zertifiziert (holzfrei, chlorfrei und säurefrei,
sowie alterungsbeständig nach ANSI 3948 und ISO 9706)

Vorwort des Herausgebers

Für nahezu 80 Prozent der Deutschen ist das Internet alltäglich und unverzichtbar geworden: Es macht uns vernetzter, intelligenter und kommunikativer. Facebook, Linkedin, Xing und Twitter werden auch von Parlamentariern, Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten genutzt und geschätzt. Das Internet ist aber auch die perfekte Plattform zur Verbreitung von Falschmeldungen (der Begriff „Fake news" ist erst jüngst in die deutsche Sprache eingegangen) oder gar zur Begehung von Straftaten: Es ist anonym, insbesondere im sogenannten Darknet, einem abgeschotteten Teil des Internets, schnell und weltweit vernetzt. Nach einer Untersuchung des Branchenverbandes Bitkom e.V. sind im Jahr 2015 rund 51% der Internetnutzer in Deutschland Opfer eines Angriffs mit Computer-Schadsoftware, eines Diebstahls von persönlichen Daten bzw. digitalen Identitäten etc. geworden und fast jeder Nutzer kennt entweder selbst oder in seinem Bekanntenkreis jemanden, der eine entsprechende Erfahrung machen musste. Unternehmen sind anfällig und ganze Infrastrukturen wie etwa die Stromversorgung sind Gegenstand von Cyber-Angriffen. Schwachstellen in IT-Systemen („Zero-Day-Exploits") werden von außen illegal genutzt, um Geräte zu manipulieren oder wichtige Daten davon herunterzuziehen oder IT-Systeme anzugreifen. Auf dem Schwarzmarkt sollen sechs- bis siebenstellige Summen für Zero-Day-Exploits gezahlt werden.

Können wir es uns vor diesem Hintergrund leisten, dass der Begriff „Internet" im deutschen Offline-Strafgesetzbuch weiterhin nicht vorkommt? Müssen in unserer heutigen IT-Gesellschaft persönliche Daten strafrechtlich nicht genauso umfassend geschützt werden wie körperliche Gegenstände? Brauchen wir – auch im Hinblick auf Art. 103 Abs. 2 GG – Online-Strafnormen wie digitaler Diebstahl oder digitaler Hausfriedensbruch?

Die Internetkriminalität entwickelt sich zudem ständig weiter. Nach den aktuellen Erkenntnissen des Bundeskriminalamts gewinnt das Geschäftsmodell „Cybercrime-as-a-Service" im Internet mehr und mehr an Bedeutung. Die digitale Schattenwirtschaft im Internet („Underground Economy") stellt auch technischen Laien eine große Bandbreite an Dienstleistungen zur Verfügung, welche die Durchführung jeder Art von Internetkriminalität ermöglichen. Das kriminelle Angebot umfasst die Bereitstellung von Kommunikationsforen über verschiedenste Anonymisierungsdienste bis hin zur Erstellung von individuellen Schadprogrammen und künstlichen Identitäten. Daneben floriert ein schwunghafter Handel mit ausgespähten Zugangskennungen, Sicherheitslücken in IT-Systemen und Kreditkartendaten, aber auch mit Waffen, Drogen, Falschgeld oder gefälschten Pässen. Internet-Kriminelle arbeiten heute weltweit als Hackergruppen arbeitsteilig zusammen, obwohl sie sich im realen Leben nie kennengelernt haben; virtuelle Hassattacken bedrohen die politische Debattenkultur.

Wie können diese neuen Kriminalitätsformen mit den traditionellen Kategorien von Täterschaft und Teilnahme erfasst werden? Ist bereits das Bereitstellen eines kriminellen Forums oder einer kriminellen Infrastruktur als Beihilfe strafbar? Gibt es eine digitale Bande? Oder braucht es ganz neuer Ansätze, um Unrecht und Schuld bei digitalen Straftaten zu erfassen?

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in einem Urteil vom 2.3.2010 klar positioniert: „In einem Rechtsstaat darf auch das Internet keinen rechtsfreien Raum bilden." Was also tun?

Die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft hat sich dieses Phänomens im Jahr 2016 angenommen und zum Thema „Die Internetkriminalität boomt – Braucht das Strafgesetzbuch ein Update?" einen studentischen Aufsatzwettbewerb ausgeschrieben. Teilnahmeberechtigt waren alle an einer deutschen Universität eingeschriebenen Jurastudierenden (auch Promotionsstudierende) und Rechtsreferendare. Auch Gemeinschaftsarbeiten waren zugelassen. Die Teilnehmer des Wettbewerbs setzten sich mit der Frage, ob das Strafgesetzbuch ein Update braucht, intensiv auseinander.

Die Beiträge wurden von Dr. Benjamin Krause, Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main - Zentralstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (ZIT), begutachtet. Die ZIT ist eine Sondereinheit der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main. Mit ihr nimmt Hessen eine Vorreiterrolle bei der Bekämpfung der Internetkriminalität in Deutschland ein, und dies mag auch als Erklärung dafür dienen, warum sich die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft mit diesem bundesweiten Phänomen auseinandersetzt.

Entsprechend ihrer Konzeption dient die ZIT den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften und der Polizei als Ansprechpartner in allen Fällen der Computer- und Internetkriminalität. In Einzelfällen kann die ZIT als Task-Force Verfahren mit Internetbezug aus allen Bereichen des Strafrechts mit besonders hohen Anforderungen an die technische Beweisführung übernehmen und damit die Staatsanwaltschaften in komplexen Verfahren entlasten.

Dr. Benjamin Krause ist als Staatsanwalt bei der ZIT bestens mit allen Facetten des Themas vertraut. Er hat aus den vielfältigen Einsendungen aus ganz Deutschland zum Aufsatzwettbewerb (Wettbewerbsbeiträge kamen dieses Mal vor allem aus Augsburg, Berlin, Bielefeld, Dresden, Frankfurt am Main, Frankfurt/Oder, Gießen, Halle, Jena, Köln, Leipzig, Marburg, Passau, Potsdam und Speyer) die hier vorgestellten Arbeiten ausgewählt. Im vorliegenden Band 8 der Schriftenreihe der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft veröffentlichen wir die Beiträge der sechs Preisträger Bianca Biernacik, Alexander Claudius Brandt, Dr. Sebastian J. Golla, Annemarie Hoffmann, Sven Lehmann und Turmandach Zeh. Alle Preisträger wurden mit einem Geldpreis ausgezeichnet. Wir freuen uns, ihre Arbeiten mit dem vorliegenden Band einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Nach „Die deutsche Juristenausbildung unter dem Einfluss des Bologna-Prozesses" (Band 1), „Elektronische Fußfessel – Fluch oder Segen der Kriminalpolitik" (Band 2), „Schwimmen mit Fingerabdruck" (Band 3), „Kulturflatrate, Kulturwertmark oder Three Strikes and you are out: Wie soll mit Kreativität im Internet umgegangen werden?" (Band 4), „Von der Kontrolle des Gerichts zur Befriedigung des Informationsbedürfnisses der Gesellschaft – Gibt es einen Funktionswandel der ‚Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens' (§ 169 GVG)?" (Band 5) und „Deals im Strafverfahren – Darf sich ein Angeklagter im Strafverfahren „freikaufen"?" (Band 6), „Ist das derzeitige Versammlungsgesetz noch zeitgemäß?" (Band 7) beleuchtet die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft mit dem vorliegenden Band 8 ihrer Schriftenreihe wieder einen aktuellen Brennpunkt der Diskussion. Mit einem gewissen Stolz sei angemerkt, dass einige Themen des bisherigen Wettbewerbs inzwischen weit über Hessen hinaus Bedeutung erlangt

haben; verwiesen sei nur auf das Thema „Elektronische Fußfessel“, welches gerade in Zusammenhang mit der Überwachung politisch extremer Gefährder heute die Schlagzeilen beherrscht. Wir verbinden mit dem vorliegenden Band die Hoffnung, einen sachlichen Beitrag zur Lösung der strafrechtlichen Herausforderungen durch das Internet anbieten zu können.

Bedanken möchten wir uns für die Betreuung des Aufsatzwettbewerbs und die fachkundige Auswahl der Wettbewerbsbeiträge beim Juror, Herrn Staatsanwalt Dr. Benjamin Krause. Danken möchte ich persönlich meinen Vorstandskollegen, den Rechtsanwälten Dr. Rudolf Kriszeleit und Dr. Rudolf Lauda, welche mir den Rücken bei dem Aufsatzwettbewerb freigehalten haben. Ganz besonderer Dank gilt wiederum meinen Assistentinnen Denisa Gil und Judith Wilhelm, deren tatkräftige Unterstützung mir die ehrenamtliche Bewältigung der vielfältigen Aufgaben der Stiftung erst ermöglicht.

Frankfurt am Main, im Mai 2017

Dr. Mark C. Hilgard

- Vorsitzender des Vorstands -

- Rechtsanwalt -

Vorwort des Gutachters Dr. Benjamin Krause

„*Das Internet ist für uns alle Neuland*[1]“. Dieses Zitat von Bundeskanzlerin *Dr. Angela Merkel* aus dem Jahr 2013 führte zu heiteren und spöttischen Reaktionen, da zu diesem Zeitpunkt bereits über 75 Prozent der Deutschen online waren und im Schnitt über 2,5 Stunden täglich im Internet verbrachten.[2] Doch jedenfalls für das Strafgesetzbuch ist das Internet auch im Jahr 2017 nach wie vor Neuland. Denn der Begriff „Internet“ existiert in unserem „Offline“-Strafgesetzbuch nicht.

Die Politik will dieses Neuland erschließen und diskutiert aktuell darüber, ob angesichts immer neuer Phänomene von Internetkriminalität auch neue internetspezifische Strafnormen oder gar neue Kategorien von Täterschaft und Teilnahme erforderlich sind. Auf Initiative des Bundeslandes Hessen etwa hat der Bundesrat aktuell einen Gesetzentwurf zur „Strafbarkeit der unbefugten Benutzung informationstechnischer Systeme“ in den Bundestag eingebracht.[3] Damit soll ermöglicht werden, dass etwa Smartphones mit besonders sensiblen Daten strafrechtlich genauso geschützt werden, wie körperliche Gegenstände bei Einbruch oder Diebstahl. Und die Justizministerinnen und Justizminister haben sich auf ihrer Herbstkonferenz 2016 dafür ausgesprochen, im Internet bereits das öffentliche Feilbieten von Waffen, Betäubungsmitteln, Falsifikaten oder kriminellen Dienstleistungen zur Vorbereitung von Straftaten durch Anpassungen des materiellen Strafrechts, namentlich des Waffengesetzes, zu unterbinden.[4] Dagegen ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Phänomene von Internetkriminalität bereits von den Regelungen des Strafgesetzbuches erfasst werden und zumindest keine gravierenden Strafbarkeitslücken bestehen.[5]

In diesem hochaktuellen rechtspolitischen Spannungsfeld fand der diesjährige Aufsatzwettbewerb der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft zu dem Thema „*Die Internetkriminalität boomt - Braucht das Strafgesetzbuch ein Update?*“ statt und führte wieder zu einer erfreulichen Zahl an eingereichten Beiträgen. Der heterogene Teilnehmerkreis von Studierenden in Anfangssemestern bis hin zu bereits promovierten wissenschaftlichen Mitarbeitern setzte dabei ganz unterschiedliche Schwerpunkte. Die prämierten und nachfolgend abgedruckten Beiträge haben jedoch eines gemeinsam: die Entwicklung jeweils eigener Ideen und neuer Impulse für die aktuelle Diskussion.

---

1 Vgl. https://de.wikiquote.org/wiki/Angela_Merkel.
2 http://www.ard-zdf-onlinestudie.de/.
3 http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/101/1810182.pdf
4 https://www.justiz.nrw/JM/leitung/jumiko/beschluesse/2016/Herbstkonferenz-2016/top_ii_8_-_effektivitaet_strafrechtlicher_ermittlungen_in_getarnten_computernetzwerken__sog_darknet_herbstkonferenz.pdf
5 http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/101/1810182.pdf, Anlage 2.

Der Beitrag von *Turmandach ZEH* verfügt über eine flott geschriebene Einleitung in das Thema und gibt einen guten Überblick über die wichtigsten Phänomene der Internetkriminalität. Er kommt zu dem Ergebnis, dass der allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs dem Internet durchaus gewappnet ist. Ein Update des Strafgesetzbuches sei jedoch für das digitale Rechtsgut „informationstechnisches System" erforderlich, damit die Strafbarkeit zukünftig nicht mehr von dem Verhalten der Opfer und der Effektivität ihrer Schutzmechanismen, sondern rein von dem Verhalten der Täter abhängig ist.

Auch *Sven LEHMANN* prüft in seinem Beitrag die wichtigsten Phänomene der Internetkriminalität. Er ist - ganz im Sinne der Bundesregierung - der Auffassung, dass aufgrund des weiten Datenbegriffs des Strafgesetzbuchs bereits ein Großteil der Phänomene strafbar ist, obwohl das Wort „Internet" im Strafgesetzbuch nicht vorkommt. Ein Update sei nur dort geboten, wo einzelne Strafbarkeitslücken bestehen wie etwa beim Schutz informationstechnischer Systeme oder bei der unbefugten Weitergabe von anvertrauten Daten. Eine umfassende Reform hält er nicht für erforderlich.

Annemarie HOFFMANN beschäftigt sich in ihrem Beitrag mit der Frage, ob das allgemeine System von Täterschaft und Teilnahme im Strafgesetzbuch das Betreiben einer Plattform im sog. Darknet erfassen kann. Ausgehend von der (wohl nicht haltbaren) Prämisse, dass für Darknet-Plattformbetreiber de lege lata keine Strafbarkeit existiert, entwickelt sie mit einem Vorschlag für einen neuen Fahrlässigkeits-Tatbestand des Unterlassens der Löschung oder der Sperrung von illegalen Inhalten einen durchaus interessanten Denkansatz für die aktuelle Diskussion.

Mit der Erfassung „neuer" Straftaten am Beispiel von Diebstählen in Onlinespielen befasst sich *Bianca BIERNACIK*. Nach einer auch für technische Laien verständlichen Darstellung dieses „virtuellen Diebstahls" stellt sie zunächst fest, dass dieser nicht von den auf körperliche Gegenstände ausgerichteten Tatbeständen des Strafgesetzbuchs erfasst wird. In Anlehnung an das niederländische Strafrecht entwickelt *Bianca BIERNACIK* schließlich einen eigenen Gesetzesvorschlag zur zukünftigen Erfassung virtueller Diebstähle.

Noch weiter geht *Alexander Claudius BRANDT*, der mit seinem Beitrag zur digitalen Wirtschaftsspionage nicht nur einen einzelnen Gesetzesvorschlag, sondern unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Gesetzesinitiativen ein gänzlich neues System der Datendelikte des Strafgesetzbuches entwirft. Um die Verfolgung von Wirtschaftsspionage auch praktisch durchsetzen zu können, entwickelt *Alexander Claudius BRANDT* zudem ein neues Verfahren für die Gewährung von Akteneinsicht mit dem Ziel des besseren Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Auch dieser Beitrag wird mit seinen völlig neuen Ansätzen für die rechtspolitische Diskussion der kommenden Jahre interessant sein.

Den herausragenden und mit dem ersten Preis prämierten Beitrag liefert *Dr. Sebastian J. GOLLA* mit seinem meinungsfreudigen Aufsatz „Risiken und Nebenwirkungen bei der Fortbildung des Internetstrafrechts“ ab. Bei seiner kritischen Überprüfung der „Datenhehlerei“ und des „digitalen Hausfriedensbruchs“ erkennt *Dr. Sebastian J. GOLLA* nicht nur eine Tendenz zur Expansion des Strafrechts und der Symbolik, sondern auch ein von ihm als „Hypertrophie“ bezeichnetes Anwachsen des materiellen Rechts aufgrund von Schwierigkeiten bei der praktischen Durchsetzung. Nach Auffassung von *Dr. Sebastian J. GOLLA* müsse das Ziel vielmehr eine „minimal-invasive Anpassung“ des Strafgesetzbuches sein, für die er sieben verblüffend einfache, aber höchst überzeugende Leitlinien erarbeitet.

Insgesamt wäre es daher nicht überraschend, wenn die mit diesem Buch vorgelegten Ideen und Impulse, Gesetzesentwürfe und Leitlinien demnächst in der rechtspolitischen Diskussion, aber auch in der Rechtspraxis Gehör finden. Denn: „*Einst lebten wir auf dem Land, dann in Städten und von jetzt an im Netz.*[6]“

Frankfurt am Main/Gießen, im Mai 2017

Dr. Benjamin Krause

[6] Zitat aus dem Facebook-Film „The Social Network“ aus dem Jahr 2010 (Regie: David Fincher).

Inhaltsübersicht

Bianca Biernacik – Erfassung „neuer“ Straftaten am Beispiel von Diebstählen in Onlinespielen

Alexander Claudius Brandt – Gedanken zur Anpassung des Strafrechts an die zunehmende Bedrohung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen durch Cyberkriminalität

Dr. Sebastian J. Golla – Risiken und Nebenwirkungen bei der Fortbildung des Internetstrafrechts – Datenhehlerei, Digitaler Hausfriedensbruch und alternative Regelungsansätze

Inhaltsverzeichnis

Turmandach Zeh – Informationstechnische Systeme als Herausforderung des modernen Rechtsgüterschutzes – eine riskante Gratwanderung